

Prof. Dr. Knut Hinrichs
RA Rüdiger Meier

**Familien- und Jugendhilferecht BASA
Klausur WiSe 2011/2012**

Denise M.

Denise M. ist 14 Jahre alt und geht in die 9. Klasse einer Realschule in Hamburg-Horn. Sie lebt zusammen mit ihrer Mutter Silke M. (38) und ihrem langjährigen Freund Piet F. (35) in einer kleinen Wohnung in Hamburg-Hamm. Silke arbeitet als Angestellte in einem Drogeriemarkt, Piet hat wechselnde Jobs bei einer Zeitarbeitsfirma. Das Sorgerecht für Denise hat Silke gemeinsam mit ihrem früheren Lebensgefährten Frank, der ebenfalls in Hamm wohnt und bescheidenen Unterhalt zahlt. Es gibt sehr unregelmäßige Besuchskontakte zwischen Denise und Frank, der als Seemann nur selten in Hamburg ist. Das Familienbudget umfasst – einschließlich der Unterhaltszahlungen von Frank – etwa 2.000,- € netto.

Denise pubertiert mächtig. Sie verliebt sich jede Woche neu, ist totunglücklich über die Welt, weiß alles besser und hat beschlossen, sich nichts mehr sagen zu lassen. Piet kann damit gar nicht umgehen und das immer schon reservierte Verhältnis zwischen ihm und Denise wird immer schlechter, er will nämlich einfach nur seine Ruhe haben, wenn er nachhause kommt, statt lautes Musikgedröhn aus Denises Zimmer, und alberne und aufsässige Mädchen aus Denises Clique. Er hatte schon mehrfach heftigsten Streit darüber mit Silke, die immer nur meint, dass sich das gibt. Er hatte dagegen gefordert, Denise müsse ausziehen, oder er werde Silke verlassen. Diesen Streit konnte nun auch Silke nicht mehr aushalten. Häufig war dann auch noch deutlich zu viel Alkohol bei Piet im Spiel. Mehrfach kam es auch zu Handgreiflichkeiten gegenüber Silke. Denise hat das in ihrer Ablehnung ihm gegenüber nur bestärkt. Die Stimmung ist also in den letzten Wochen denkbar schlecht bei Familie M./F.

Es kracht endgültig, als Silke mit Piet nach einem abgebrochenen Urlaubswochenende verfrüht nachhause kommt und Denise mit ein paar Freundinnen und Freunden am Sonntagvormittag in der verwüsteten Wohnung vorfindet, in der offenbar eine Cannabis-Keks-Party stattgefunden hat. Denise wirkt total apathisch und ist zu gar nichts in der Lage. Piet rastet aus, schmeißt die bedröhnten Partygäste aus der Wohnung und stellt Denise zur Rede. Er wird handgreiflich und droht auf sie einzuschlagen. Silke stellt sich schützend vor ihre Tochter. Piet schlägt mit der bereitstehenden großen Shisha (Wasserpfeife) auf beide ein und schreit, er werde sich nun gar nichts mehr bieten lassen.

Unterdessen haben die Nachbarn die Polizei verständigt, die ihrerseits beim Jugendamt angerufen hat. Zwei Kollegen der Polizei und zwei Sozialarbeiterinnen des ASD (Eva und Maria) erscheinen noch während des Streits. Piet wird festgenommen, Silke und Denise werden mit dem Krankenwagen zur Notaufnahme des AK St. Georg gebracht und dort versorgt. Denise hat eine Schnittwunde am Kopf die genäht wurde und Silke eine leichte Gehirnerschütterung nach einem Sturz gegen die Schrankwand im Wohnzimmer.

Am nächsten Tag, Piet ist noch in Haft, besuchen Eva und Maria Silke und Denise in der heimischen Wohnung, die wieder einigermaßen normal aussieht. Dabei stellt sich heraus: Silke ist mit dem Konflikt total überfordert, regelrecht apathisch, Eva und Maria erwarten sich von ihr keinerlei Initiative, sich von Piet zu trennen, wenn er aus der Haft entlassen wird. Denise empfindet abgrundtiefen Hass auf Piet. Auf den Cannabis-Genuss angesprochen sagt sie, das würden in der Schule alle machen, sie wisse nicht, was los sei.

Zurück auf ihrer Dienststelle erfahren sie, dass Piet zunächst in Untersuchungshaft bleibt, rechnen aber damit, dass er in den nächsten Wochen auf Kautions entlassen wird.

1. Aufgrund welcher Vorschrift sind Eva und Maria tätig geworden? Wie werden Sie weiter vorgehen?
2. Unterstellen Sie, dass das Familiengericht mit der Sache befasst wird. Wie wird es entscheiden?
3. Sind daneben auch öffentliche Hilfen zu gewähren?

Hilfsmittel: Gesetzestexte

Lösungsskizze Denise H.

-1-

Frage 1.

Aufgrund welcher Vorschrift sind Eva und Maria tätig geworden?
Wie werden sie weiter vorgehen?

Rechtsgrundlage:

Die Sozialarbeiterinnen Eva und Maria sind aufgrund der Vorfahrenvorschrift zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII tätig geworden.

Voraussetzungen:

Dem Jugendamt (im Folgenden JA) müssen gewichtige Anhaltspunkte hinsichtlich der Kindeswohlgefährdung (im Folgenden KWei) vorliegen.

Diese können beispielsweise sein:

- massive Verletzungen
- Unterernährung
- Apathie
- ernste Vernachlässigung
- problematische persönliche Situation der Erziehungsberechtigten

etc.

Der unbestimmte Rechtsbegriff der KWei lässt sich gemäß des BGitt

wie folgt präzisieren:

Eine gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung muss abzusehen sein, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Urteil
Danke ist
heraus das
Ergebnis

Im vorliegenden Fall liegt zum Einen eine gegenwärtige Gefahr vor, zum Anderen sind weitere Gefährdungen unmittelbar abzusehen.

Piet hat Denise gegenüber massive körperliche Gewalt angewendet und sie mit einem Gegenstand so schwer verletzt, dass sie am Kopf gehäut werden musste.

Es ist davon auszugehen, dass Piet eine relativ niedrige Hemmschwelle hinsichtlich körperlicher Gewalt hat und Silke nicht in der Lage ist ihre Tochter hier vor zu schützen. Es ist folglich absehbar, dass es hier zu weiteren Schädigungen von Denise kommen kann.

Der Tatbestand der KWE gilt somit als gegeben.

Dan ist im Kern richtig, aber etwas knapp die meisten weilt mit dem Inhalt des Sachverhalts ab.

Rechtsfolge:

Das JA hat nunmehr das weitere
Gefährdungsrisiko abzuschätzen.

Dabei sind die Personensorgeberechtigten
(im Folgenden PSB) und die Jugendliche
mit einzubeziehen.

Silke und dem Vater Frank könnten an janz man
dieser Stelle Hilfen gemäß § 8a Abs. 1a früher in der
(1) Satz 3 angeboten werden. jetzt erst in HA

Da Silke jedoch während des Gesprächs
mit den Sozialarbeiterinnen apathisch
wirkt und sich herausstellt, dass also sie

von ihrer keinerlei Initiative dahingehend in Operativ-
zu erwarten ist, dass Silke sich von her berit!

Piet trennt und somit Denise aus
dem Gefahrenbereich bringt, sind zu-
wächst weitere gerichtliche Schritte

einzuleiten. Das JA hat gemäß

§ 8a Abs. (3) das Familiengericht helfe Piet völlig
anzurufen. notig, da wäre

Parallele Hilfen werden später unter in der Tat
Frage 3. weiter erläutert. Hilfen nach

§ 8a Abs. 3
anzubedenken gewesen!

Frage 2.

Unterstellen Sie, dass das Familiengericht mit der Sache befasst wird.

Wie wird es entscheiden?

Rechtsgrundlage: erforderliche

Das Gericht wird weitere Maßnahmen nach § 166b BGB veranlassen.

Hierbei hat es weiter die Gebote gemäß § 155 FamFG und das Kindeswohlprinzip gemäß § 1697a BGB zu beachten.

Voraussetzungen:

Das Gericht hat bei den zu treffenden Maßnahmen nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu handeln.

Wie bereits unter Frage 1. Voraussetzungen festgestellt liegt der Tatbestand der KWH vor.

Voraussetzungen:

-5-

I

Damit das Gericht weitere Maßnahmen, nach dem Gesetz der Verhältnismäßigkeit, treffen kann, muss der Tatbestand der KKW vorliegen.

Diese Voraussetzung wurde bereits unter Frage 1. Voraussetzungen positiv geprüft.

II

Eine weitere Voraussetzung ist ein nicht vorhandener Wille, oder keine entsprechende Lage, aus welcher heraus die Eltern die Gefahr abzuwenden können.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass neben Silke auch Denise Unter Frank zu den Eltern zählt. Da jedoch in der Fallbeschreibung nicht näher auf Frank eingegangen wird, gilt es nur ja den Willen und die Lage von Silke zu prüfen.

Auch hier wurde unter Frage 1. Voraussetzungen bereits entschieden, dass Silke zumindest gegenwärtig nicht in der Lage ist die drohende und gegenwärtige Gefahr abzuwenden. Somit gilt auch diese Voraussetzung als erfüllt.

Rechtsfolge:

Genaue?

Da der Grundsatz der Verhältniss-
mäßigkeit zu beachten ist, wird
das Gericht zuvächst keinen
Entzug des Sorgerechts anordnen,
sondern Deweise aus der Ge-
fährdungzone von Piet bringen.

19

Hierzu empfiehlt es sich, gemäß
§ 1666 Abs. (3) Nr. 3 Piet von
der gemeinsamen Wohnung fern
zu halten, ab der Zeit, wenn
er aus der Inkassuchungsfrist
entlassen wird.

Dies sollte zuvächst für einen Zeit-
raum von vier Wochen erfolgen.

19

Weiter ist gemäß § 1666 Abs. (3)
Nr. 4 Piet der Ausgang mit
Deweise zu verboten.

Weiter sollte eine Weisung an
die Personeensorgeberechtigten
(im Folgenden PSB) ergehen, hinsichtlich
der Inanspruchnahme von öffent-
lichen Hilfen.

Hierbei sollte das Gericht Erörter-
ungen gemäß § 157 FamFG
Vornehmen.

Frage 2 beantworten die als überzeitliche
Güter zur UAM hatten die etwa welt regul-
ieren!

Frage 3.

-7-

Sind daneben öffentliche Hilfen zu
gewähren?

Rechtsgrundlage:

Die Gewährung von Hilfen zu Er-
ziehung (im Folgenden HZE) richten
sich nach den Anspruchsvoraussetzun-
gen des 27§ SGB.

Hierbei sind weiter die Rechte aus
§ 5 SGB VIII und § 36 SGB VIII
zu beachten.

Voraussetzungen:

I

Die PSB haben ein Recht auf Inan-
spruchnahme von HZE.

Im vorliegenden Fall ist haben Silke
und Frank das gemeinsame Sorgerecht.

Gemäß § 1626 Abs. (1) Satz 2

sind beide PSB und wären

dennach beide Anspruchsberechtigt.

Die erste Voraussetzung gilt somit
als erfüllt.

Wenn dies
den Antrag über
was nachfolgend
in, müsste
Aber also
zuerst!

II

Die zweite Voraussetzung besteht darin, dass es sich bei dem zu Erziehenden um ein Kind oder einen Jugendlichen handelt.

Denise ist 14 Jahre alt und somit gemäß § 7 Abs. (1) Nr. 2 eine Jugendliche.

Somit gilt die zweite Voraussetzung als erfüllt.

III

Die Dritte Anspruchsvoraussetzung beinhaltet den Willen der PSB.

Auf Fräulein wurde mit, ~~in~~ der Fallbeschreibung nicht näher eingegangen werden.

Was Silke betrifft ist anhand der Fallbeschreibung kein Wille erkennbar.

Aufgrund dieser Konstellation wurde vom Gericht bereits ein Gebot zur Inanspruchnahme von Hilfen erteilt.

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Erörterung nach § 157 FamFG die PSB zur entsprechenden Einsicht kommen

doch!

und folglich die Mitarbeit nicht verweigert werden wird. OP

Die dritte Anspruchsvoraussetzung gilt somit als vorliegend.

IV

Die vierte Voraussetzung besagt, dass ein erzieherisches Defizit vorliegen muss.

Es handelt sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff welcher sich aus § 1 Abs. (1) SGB VIII schön ergibt und sich wie folgt näher definieren lässt.

Unter einem erzieherischen Defizit versteht man konkrete Faktoren in der Erziehung, die der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entgegen stehen.

Ein erzieherisches Defizit kann sich beispielsweise durch einen Mangel an Akzeptanz,

Schutz, Fürsorge und Bildung ausdrücken.

Im vorliegenden Fall zeigt sich, dass Denise keinerlei Akzeptanz hinsichtlich ihrer momentanen Lebensphase (Pubertät) entgegengebracht wird. Weiter kann Silke ihrer Tochter keinen Schutz vor allen Handlungsmöglichkeiten von Piet bieten. Stattdessen wird das 14-jährige Mädchen über Wochenende alleine zu Hause gelassen, was nicht auf ein hohes Maß an Fürsorge schließen lässt.

Angesprochen auf den Cocacis-Konsum reagiert Denise unwissend und verharmlosend. Es muss davon ausgegangen werden, dass hier keinerlei Aufklärung / Erziehung hinsichtlich des Diogen Konsums geleistet wurde.

schön
Aufgrund der vorliegenden Umstände gilt die vierte Voraussetzung als erfüllt.

Rechtsfolge:

Es sind nunmehr geeignete und notwendige Hilfen zu gewähren.

Geeignet ist eine Hilfe, wenn sie dem festgestellten erzieherischen Bedarf im Einzelfall entspricht.

Notwendig ist sie, wenn die erzieherische Situation sich nicht von alleine ändert und andere Leistungen nicht ausreichend sind, um den erzieherischen Bedarf zu decken.

Geeignet und notwendig erscheint im vorliegenden Fall ein Erziehungsbeistand nach § 30 SGB VIII pa

VIII. Denise befindet sich mitten in der Pubertät und benötigt dringend Hilfe beim Durchleben dieser Entwicklungsphase. Weiter scheint es sinnvoll das soziale Umfeld, wie ihre Mutter und Tanten, mit einzubeziehen, da Denise es offenbar als harmlos und normal empfindet Cannabis zu konsumieren.

Parallel hierzu sollte Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII gut

gewährt werden.
Diese Hilfe soll bei der

Bewältigung der Schwierigkeiten innerhalb der ~~Pete~~ Familie mit Piet als Partner der Mutter helfen und zudem möglicherweise auch zu einem besseren Kontakt zwischen Denise und ihrem Vater Frank führen.

Silke und Piet könnten weiter Hilfen nach § 16 und § 17 SGB VIII Inanspruchnahme nehmen. Dies erscheint sinnvoll, wenn das Ziel sein soll, dass Piet künftig wieder in einer familiären Situation mit Silke und Denise lebt.

In welchem Verhältnis stehen §§ 16, 17, 18 SGB VIII zu § 27 Abs 1 SGB VIII für diese hätte die das Plan wahrzunehmen werden.

Anzuken m auch die Beantwortung der Frage 3 sehr kurze

Insgesamt abzurufen die Zahlen

		80
1	30/40	+10
2	24/25	<u>90/100 = 1,3</u>
3	26/35	Hinnrich, 27.3.12